

# Verkündungsblatt 14|2009

Ausgabedatum 15.09.2009

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Vereinbarung zum Betrieb der gemeinsamen Einrichtung „Niedersächsisches Zentrum für Biomedizintechnik“ der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover	Seite 2
Ordnung für das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik	Seite 3
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 5
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 33

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover, die Medizinische Hochschule Hannover und die Stiftung Tierartzliche Hochschule Hannover haben die nachstehende Vereinbarung und Ordnung zum Betrieb der gemeinsamen Einrichtung "Niedersachsisches Zentrum fur Biomedizintechnik" beschlossen. Die Vereinbarung und die Ordnung treten nach Zustimmung der Prasidien, Senate, Hochschul- und Stiftungsrate sowie des Niedersachsischen Ministeriums fur Wissenschaft und Kultur zum 15.09.2009 in Kraft.

**VEREINBARUNG**  
**zum Betrieb der gemeinsamen Einrichtung**  
**„Niedersachsisches Zentrum fur Biomedizintechnik“**  
**der Leibniz Universitat Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover**  
**und der Stiftung Tierartzliche Hochschule Hannover**

Die Leibniz Universitat Hannover, die Medizinische Hochschule Hannover und die Stiftung Tierartzliche Hochschule Hannover, vertreten durch ihre Prasidenten, schlieen nachstehende Vereinbarung:

**Prambel**

Fur die gemeinsame Durchfuhrung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Biomedizintechnik betreiben die beteiligten Universitaten das Niedersachsisches Zentrum fur Biomedizintechnik als gemeinsame Einrichtung nach § 36 a NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007. Fur die wirtschaftliche Verwertung und Vermarktung wird die neu zu grundende BiomeTI GmbH in das Zentrum eingebunden.

**§ 1 Rechte und Pflichten der Universitaten**

Das Niedersachsisches Zentrum fur Biomedizintechnik soll die Zusammenarbeit unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der beteiligten Universitaten sowie des Laserzentrums e.V. auf dem Gebiet der Biomedizintechnik ermoglichen und fordern.

Die beteiligten Universitaten werden im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenarbeiten. Dazu werden die beteiligten Arbeitsgruppen mit ihren Projekten unter dem Dach des Zentrums eingebunden.

**§ 2 Finanzierung**

Die in § 1 genannten Projekte werden uber die Institute oder Kliniken ihrer Tragerhochschulen, insbesondere uber Drittmittel finanziert.

Die Finanzierung der Leitungsebene des Zentrums und deren laufende Kosten werden fur die ersten funf Jahre von der niedersachsischen Landesregierung bereit gestellt. Anschlieend werden sie durch anteilige Umlagen der beteiligten Hochschulen finanziert. Dabei sollen Ertrage aus der wirtschaftlichen Verwertung zur Finanzierung der Leitungsebene herangezogen werden.

**§ 3 Ordnung**

Fur das Niedersachsisches Zentrum fur Biomedizintechnik gilt die Ordnung gema Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

**§ 4 Verwaltung und Haushalt des Zentrums**

Das Niedersachsisches Zentrum fur Biomedizintechnik wird verwaltungsmaig der Medizinischen Hochschule Hannover auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Magabe der Wirtschaftsplane und der internen Regelungen der Medizinischen Hochschule Hannover fur das jeweilige Haushaltsjahr durch das Zentrum bewirtschaftet. Daruber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das Zentrum oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Tragerhochschulen bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern fur das Zentrum bewilligt werden, werden sie nach Magabe der Bewilligungsbescheide von der Medizinischen Hochschule Hannover bewirtschaftet.

**§ 5 anderungen**

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geandert oder aufgehoben werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung der Prasidien, der Senate, der Hochschul- bzw. Stiftungsrate sowie des Ministeriums nach Unterzeichnung durch die beteiligten Hochschulen in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Unterschriften

**ORDNUNG**  
**für das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik**

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover gemäß § 36 a NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007.
- (2) Rechte und Pflichten der beteiligten Universitäten hinsichtlich des Zentrums sind in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die Grundlage dieser Ordnung ist.

**§ 2 Aufgaben**

Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. Übergreifende Forschung im Bereich der Biomedizintechnik und verwandter Gebiete sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,
2. Definition gemeinsamer Forschungsziele und Bewerbung um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,
3. Wirtschaftliche Verwertung durch Translation der wissenschaftlichen Ergebnisse im Bereich der Biomedizintechnik und verwandter Gebiete in die klinische/medizinische Anwendung,
4. Vorbereitung und Realisierung von Industriekooperationen.

**§ 3 Organisation**

- (1) Am Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik bestehen als Organe mit Entscheidungsbefugnissen der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Teilbereichsleitungen.
- (2) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik gliedert sich in die beiden Teilbereiche Medizinische Technik (Teilbereich I) und Technische Biomedizin (Teilbereich II). Innerhalb der Teilbereiche bestehen Forschungsverbünde und Projekt-Arbeitsgruppen der am Zentrum beteiligten Einrichtungen. Beide Teilbereiche werden durch je eine nebenberufliche Teilbereichsleitung und eine nebenberufliche stellvertretende Teilbereichsleitung geführt.
- (3) Zur Beratung der Teilbereichsleitungen wird aus wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Forschungsverbünde und Arbeitsgruppen in jedem Teilbereich ein Teilbereichsrat gebildet. Die Teilbereiche geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine gesonderte Ordnung, in der auch die administrative Geschäftsführung der Teilbereiche zu regeln ist.
- (4) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik wird von einem aus sieben Personen bestehenden Vorstand geleitet. Diesem gehören u.a. die Teilbereichsleiterinnen oder -leiter und ihre Stellvertretungen sowie eine hauptberufliche Geschäftsführerin oder ein hauptberuflicher Geschäftsführer an, die oder der zugleich die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands wahrnimmt. Beratend wirkt der Geschäftsführer der zu gründenden BiomeTI GmbH an den Vorstandsentscheidungen mit.
- (5) Der Aufsichtsrat besteht aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der drei beteiligten Hochschulen. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich. Der Aufsichtsrat zieht zu seinen Sitzungen beratend die jeweilige Sprecherin oder den jeweiligen Sprecher des Vorstandes hinzu.

**§ 4 Aufgaben der Teilbereichsleitungen**

- (1) Die Teilbereichsleitungen haben die Aufgabe, die wissenschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Teilbereiche und zwischen beiden Teilbereichen zu koordinieren. Hierzu gehören insbesondere die Koordination der Akquise, der Durchführung und der Verwertung von Projekten.

- (2) Die Teilbereichsleitungen erstellen für ihre Hauptaktivitäten Strategiepläne, aus denen Zielsetzungen, Ergebniserwartungen, Zeit- und Ressourcen-Bedarf ersichtlich sind und stimmen diese regelmäßig mit dem Vorstand ab.

### **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik, soweit diese nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung zur Entscheidung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben auf seine Sprecherin oder seinen Sprecher delegieren.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 6 Sprecherin oder Sprecher**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik nach außen und sitzt dem Vorstand vor. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des zum Zentrum gehörenden Personals, soweit dieses nicht von den beteiligten universitären Einrichtungen abgeordnet ist. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher wird für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes. Sie oder er bestätigt die Teilbereichsleitungen und hat bei der Einstellung des zum Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik gehörenden Personals ein Mitspracherecht.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt zweimal jährlich zusammen mit dem Beirat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet einmal jährlich den Vorstand.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird ein Beirat, bestehend aus mindestens sieben namhaften, im Bereich der Biomedizintechnik ausgewiesenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Industrie, gebildet. Dabei werden Mitglieder des Kuratoriums des BiomeTI e.V. eingebunden. Der Beirat berät Vorstand und Aufsichtsrat in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen und unterstützt die Arbeiten des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands für 3 Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat trifft mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik unterrichtet werden.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Präsidien, die Senate und Hochschul- bzw. Stiftungsräte der beteiligten Hochschulen nach Zustimmung des Ministeriums und Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsblättern am 15.09.2009 in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 13.02.2009 bzw. 29.04.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Sonderpädagogik  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 15.09.2009**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erstfach Sonderpädagogik und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.2, im Zweit- bzw. halben Zweifach nach Anlage 1.3 und 1.4 zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2)
- und in ein Zweifach im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3).

<sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2),
- in ein Zweifach oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3 oder 1.4)
- und wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich oder im Fach Sonderpädagogik.

(3) Das Erstfach Sonderpädagogik beinhaltet ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten und zwei weitere Praktika im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten.

(4) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich umfasst verpflichtend Module aus dem Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft und wahlweise Module aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie. <sup>2</sup>In die Module der Bereiche Psychologie und Soziologie sind Praktika im Umfang von 5 Leistungspunkten integriert.

(5) <sup>1</sup>Das sonderpädagogische Schulpraktikum, welches in das Erstfach Sonderpädagogik integriert ist, ist nur für Studierende verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren. <sup>2</sup>Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich.

(6) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung die im Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen ist. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 12 Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1.1- 1.3 bzw. 1.4 genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1.3 oder 1.4 gewählten Zweitfächer oder halben Zweitfächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweitfach bzw. halbes Zweitfach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweitfach oder halben Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

#### **§ 6 entfällt**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§§ 7 – 11 entfallen**

### Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

#### § 12 Zulassung

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. <sup>4</sup>Studierende mit dem Zweifach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 13 entfällt

#### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
11. Dokumentation (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein

eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. <sup>2</sup>Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(9) <sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(11) <sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. <sup>2</sup>Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>5</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(14) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(16) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(17) <sup>1</sup>Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.



### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 17 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. <sup>5</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik nach Anlage 1.1 und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 1.2 und des/r Zweifaches/halben Zweifächer nach Anlage 1.3 oder 1.4. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik, des/r Zweifaches/halben Zweifächer und des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls

Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1.1- 1.4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschulen gewählt. <sup>5</sup>Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer oder halben Zweifächer zu berufen. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>8</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Studierende die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der bisher jeweils für sie geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

### **Verzeichnis über die Anlagen**

- 1.1       Erstfach Sonderpädagogik
  
- 1.2       Professionalisierungsbereich
  - 1.2.1     Erziehungswissenschaft
  - 1.2.2     Psychologie
  - 1.2.3     Soziologie
  
- 1.3       Zweifächer
  - 1.3.1     Angewandte Sprachwissenschaft
  - 1.3.2     Deutsch
  - 1.3.3     Evangelische Religion
  - 1.3.4     Katholische Religion
  - 1.3.5     Kunst/ Gestaltung
  - 1.3.6     Mathematik
  - 1.3.7     Musik<sup>1</sup>
  - 1.3.8     Sachunterricht
  - 1.3.9     Sport
  
- 14       Halbe Zweifächer
  - 1.4.1     Berufspädagogik/ Sozialpädagogik
  - 1.4.2     Interkulturelle Pädagogik

---

<sup>1</sup> Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

**Fachspezifische Anlagen**

**1.1 Erstfach Sonderpädagogik**

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Modul C.P) ist nur für die Studierenden verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder</b>	A.1 Vorpraktikum	1.		1 Studienleistung in A.2 und A.3	K (90-120 Min.) in A.2	6
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik					
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
<b>Basismodul B: Gesellschaftliche, familiäre und personale Perspektiven der Inklusion</b>	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 90 in B.1	9
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen					
<b>Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik</b>	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in C.2	12
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns					
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)					
<b>Basismodul C Praktikum (Wahlpflicht): Sonderpädagogisches Schulpraktikum</b>	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	3.		1 Studienleistung		5

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

<b>Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernpro- zessen unter erschweren Bedingungen</b>	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	2.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90-120 Min.) in D.1	15
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens					
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen					
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)					
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)					
<b>Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern</b>	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	4.-5.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in E.2 oder E.3	9
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung					
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen</b>	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	3.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/ Pädaudiologie					
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen					
	F.5 Entwicklungsförderung					
<b>Aufbaumodul G: (Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation</b>	G.1 Einführung	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in G.3	15
	G.2 Praxis-Seminare					
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern					
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung					
<b>Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung/ Technik</b>	H.1 Psychomotorik/ Musik/Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung/ Technik	2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in H.1	6
	H.2 Vertiefung zu Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/ Technik (Tutorien)					
<b>Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H</b>	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in I.4	14
	I.2 Moderation und Präsentation					
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H					
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
<b>Summe</b>						<b>100 bzw. 105</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.



**Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Bachelorarbeit</b>		6.	mind. 120 LP		Bachelorarbeit (40-60 Seiten)	12
	Seminar zur Bachelorarbeit			Präsentation		3
<b>Summe</b>						<b>15</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.2 Professionalisierungsbereich**

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Allgemeine Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

1.2.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft</b>	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen					
<b>Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns</b>	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in B.2 oder B.3	9
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns					
	B.3 Reflexion pädagogischer Handlungsprobleme	3.				
<b>Summe</b>						<b>15</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.2.2 Psychologie**

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A:</b> <b>Allgemeine Psychologie</b>	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie	1.		1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
	A.2: 1 vertiefendes Seminar					
<b>Modul B:</b> <b>Entwicklungspsychologie</b>	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
	B.2: 2 vertiefende Seminare					
<b>Modul C:</b> <b>Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug</b>	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.2.3 Soziologie**

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Grundlagen der Soziologie</b>	Vorlesung, Tutorium	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	5
<b>Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse</b>	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
<b>Modul C: Berufsfeld-erkundung</b>	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	4.		Praktikumsbericht (15-20 S.)		5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.3 Zweitfächer**

Die Studierenden wählen eines der folgenden Zweitfächer im Umfang von 30 Leistungspunkten oder die zwei halben Zweitfächer der Anlage 1.4 je im Umfang von 15 Leistungspunkten.

**1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
<b>S 2 Grammatik</b>	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	3.-4.	S 1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20 - 30	10
	S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)					
<b>K SE Kombimodul Spracherwerb</b>	insg. 2 Veranstaltungen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie</li> </ul> <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</li> </ul> <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D1.2 Sprachdidaktik</li> </ul>	4.-6.	S 1 und S 2	1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder M 20-30	10
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.3.2 Deutsch**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>L 1 Textanalyse</b>	L 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder M 20 - 30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
<b>S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
<b>D 1 Fachdidaktik</b>	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik	4.-6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30	10
	D 1.2 Seminar zur Sprachdidaktik					
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

### 1.3.3 Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A:</b> <b>Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)</b>	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	3.		1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
<b>Modul B:</b> <b>Kategorien Biblischer Theologie/-Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)</b>	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik <b>und</b>	4.		1 Studienleistung	R(45-60 Min.)	9
	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel <b>und</b>					
	<b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
<b>Modul C:</b> <b>Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/-Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)</b>	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie <b>oder</b> <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme <b>oder</b> <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte <b>oder</b> <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert <b>und</b>	4.-5.		1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart <b>oder</b> <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)</b>	<b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog und	4.-6.		1 Studienleistung	M 20	6
	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <b>oder</b> <b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.



**1.3.4 Katholische Religion**

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A:</b> Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Modul B:</b> Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Modul C:</b> Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul D:</b> Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	5.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul E:</b> Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	6.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

### 1.3.5 Kunst/ Gestaltung

Die Module A, B, und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst/Gestaltung setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis</b>	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
<b>Modul B: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten</b>	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	12
<b>Modul C: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden</b>	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) in einem Seminar	6
<b>Modul D: Abschlussmodul</b>	Künstlerisches Projekt mit begleitendem Kolloquium (wahlweise fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	6.		1 Studienleistung pro Modul	PR (des Projektes) 45 Min. mit schriftlicher Reflexion 10 Seiten	6
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.3.6 Mathematik**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Modul A: Einführung in die Mathematik</b>	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	3./4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in A.2	12
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					
<b>Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik</b>	B.1 Erstunterricht in Mathematik	4./5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in B.1	12
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik					
<b>Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis</b>	C.1 Anwendersysteme Mathematik	6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R in C.2	6
	C.2 Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts					
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.3.7 Musik**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Modul A Künstlerische Erfahrung</b>	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorspiel)	MP 15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorsingen)	MP 15	
<b>Modul B Musikpädagogische Grundlagen</b>	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermittlung	3.		1 Studienleistung (Referat)	M 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.			MP 10	
<b>Modul C Musiktheorie</b>	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.		1 Studienleistung (Hausübungen)		6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	K 120	
<b>Modul D Musikgeschichte</b>	Seminar: Überblick zur Musikgeschichte, Stilwandel in der Musik	5.		1 Studienleistung (Kurzreferat)	K 90	3
<b>Modul E Musikpädagogische Praxis I</b>	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	MP 10 (Gestaltung)	6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MP 10 (Einstudierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.			MP 10 (Improvisation.)	
<b>Modul F Musikpädagogische Praxis II</b>	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.		1 Studienleistung	MP 10 (Liedbegleitung)	4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musikalische Animation	6.		1 Studienleistung	MP 10 (Einstudierung)	
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.3.8 Sachunterricht**

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts</b>	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
<b>Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit</b>	B.1 Außerschulische Lernorte	4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
<b>Basismodul C: Fächerübergreifende Themen</b>	Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.	5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 in C.1 oder C.2	6
	<b>Wahlbereich I</b> C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung					
	<b>Wahlbereich II</b> C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
<b>Basismodul D: Lernen im Sachunterricht</b>	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.3.9 Sport**

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Grundlagen der Sporttheorie</b>	A.1 Einführung Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	3.-4.			K 60	4
	A.2 Einführung Bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Fragestellungen des Sports					
<b>Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik</b>	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	5.-6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	6
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug					
<b>Modul C: Basis</b>	C.1 Situative Bewegungsangebote	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 15	8
	C.2 Anfängerschwimmen (F)					
	C.3 Kleine Spiele (F)					
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung (F)					
<b>Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten</b>	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (A)	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	12
	D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (B)					
	D.3 EP ELf 1 (C od. D)					
	D.4 EP in ELf 6-9 (E)					
<b>Summe</b>						<b>30</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.4 Halbe Zweifächer****1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empf. Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Modul A: Erarbeitung verschiedener Vermittlungsmethoden</b>	3-4 Veranstaltungen zu verschiedenen Vermittlungsmethoden	3.- 6.		Nachweis über die Veranstaltungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	11
<b>Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung</b>	2 Veranstaltungen zu Strukturen in der Benachteiligtenförderung	3.- 6.		Nachweis über die Veranstaltungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	4
<b>Summe</b>						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

**1.4.2 Interkulturelle Pädagogik**

Pflichtmodule:

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul A: Globales Lernen</b>	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit Oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	3.- 4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in A.1 oder A.2	3
<b>Basismodul B: Interkulturelles Lernen</b>	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	3.- 4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in B.1 oder B.2	6
<b>Summe</b>						9

Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul C: Globales Lernen</b>	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)	5.- 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls A	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in C.1 oder C.2	6
<b>Vertiefungsmodul D: Interkulturelles Lernen</b>	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen	5.- 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls B	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in D.1 oder D.2	6

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.



Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2009 Kraft

**Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Technical Education  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 15.09.2009**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
- den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).

(3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

**§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in

der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 entfällt**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§§ 7 – 11 entfallen**

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübung (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)

10. Testat (Abs. 12)
11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)
20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) <sup>1</sup>In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(13) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. <sup>3</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) <sup>1</sup>Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(17) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(18) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(20) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(21) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

## § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### § 16 Wiederholung

(1)<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

<sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1)<sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte

entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) <sup>1</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Studierende die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der bisher jeweils für sie geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.



## **Verzeichnis der Anlagen**

### **A: Professionalisierungsbereich**

- 1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
- 2. Schlüsselkompetenzen**

### **B: Berufliche Fachrichtungen**

- 1. Bautechnik**
- 2. Elektrotechnik**
- 3. Farbtechnik und Raumgestaltung**
- 4. Holztechnik**
- 5. Lebensmittelwissenschaft**
- 6. Metalltechnik**
- 7. Ökotrophologie**

### **C: Unterrichtsfächer**

- 1. Biologie**
- 2. Chemie**
- 3. Deutsch**
- 4. Englisch**
- 5. Evangelische Theologie**
- 6. Katholische Theologie**
- 7. Mathematik**
- 8. Physik**
- 9. Politik**
- 10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen**
- 11. Sport**

### **D: Glossar**

**A: Professionalisierungsbereich**

**1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Ab 1.		Studienleistung	M 20	4	
	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik II	Ab 1.		Studienleistung			
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 1.		Studienleistung	M 20	9	11
	Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 1.		Studienleistung			
	Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht			
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Ab 1.		Studienleistung		2	

**A: Professionalisierungsbereich**

**2. Schlüsselkompetenzen**

- <sup>1</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- <sup>2</sup> Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- <sup>3</sup> Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- <sup>4</sup> Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- <sup>5</sup> Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- <sup>6</sup> Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen <sup>2</sup>	Prüfungsleistungen <sup>6</sup>	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen <sup>5</sup>	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens  - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik <sup>3</sup>  - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung <sup>3</sup>  - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

**B: Berufliche Fachrichtung**

**1. Bautechnik**

**1.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehrern Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1		2 Hausübungen	HA 60 h	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik			-	K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA 60 h	4
Konstruktion und Technik III	Technische Gebäudeausrüstung	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Baukonstruktion 2			Mehrere Hausübungen	K 120 min	
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		3		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		4		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K 135 min, L mit Protokollen	9
Fertigungstechnik I		5			PR 60 min, M 30 min	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5

Konstruktion und Technik IV	Fassadenkonstruktion	5		Hausarbeit 50 h	PR 30 min	6
	Baukonstruktion 3			Hausarbeit 50 h	PR 30 min	
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
<b>Summe:</b>						<b>80</b>

## 1.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		1			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		1			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 HA 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Europäische Architekturgeschichte II		4		Vorlesungsskript	K 60 min	3

## 1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**B: Berufliche Fachrichtung****2. Elektrotechnik****2.1. Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

In den Modulen Mathematik 1 und 2 erbringen die Studierenden jeweils die Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Modulklausur am Ende des Semesters.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 1	1. Semester			K oder M	5,5
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 1					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 2	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1		K oder M	8
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 2					
Grundlagen der Elektrotechnik 3	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 3	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2		K oder M	2,5
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 3					
Mathematik 1	Vorlesung Mathematik 1 für Ingenieure	1. Semester			Mehrere kurze K oder K	9
	Übung zur Mathematik 1 für Ingenieure					
Mathematik 2	Vorlesung Mathematik 2 für Ingenieure	2. Semester	Mathematik 1		Mehrere kurze K oder Klausur	9
	Übung zur Mathematik 2 für Ingenieure					
Physik	Vorlesung Physik für Elektrotechniker	3. Semester			K oder M	3
Materialwissenschaft	Vorlesung Grundlagen der Materialwissenschaft	4. Semester	Physik		K oder M	3
	Übung zu Grundlagen der Materialwissenschaft					
Technische Mechanik	Vorlesung Technische Mechanik 1	3. Semester			K oder M	4,5
	Übung zu Technische Mechanik 1					

Konstruktions- technik	Vorlesung Grundzüge der Konstruktionstech- nik	5. Semester	Techn. Mechanik	Studien- leistung		4
	Übung zu Grundzüge der Konstruktionstech- nik					
Elektromagne- tische Ener- giewandlung	Vorlesung Grundlagen der elektromagneti- schen Energiewand- lung	3. Semester	Grundl. der Elektro- technik 1 und 2		K oder M	4,5
	Übung zu Grundlagen der elektromagneti- schen Energiewand- lung					
Halbleiter- elektronik	Vorlesung Halbleiterelektronik 1	5. Semester			K oder M	3
Signale und Systeme	Vorlesung Signale und Systeme	5. Semester			K oder M	5
	Übung zu Signale und Systeme					
Fach- didaktische Grundlagen 1	Tutorium Didaktik der Technik	1. Semester		Studien- leistung		8
	Vorlesung Didaktik der Technik 1	3. Semester			K oder M	
	Vorlesung Didaktik der Technik 2	4. Semester			K oder M	
Fachdidakti- sche Grundla- gen 2	Seminar Gestaltung und Erpro- bung fachdidaktischer Lehr-/Lern- arrangements	5. Semester		Studien- leistung		7
	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6. Semester		Studien- leistung und Schul- praktikum	M	
Elektrotechni- sche Grundla- genlabore	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 1	2. Semester	Grundl. der Elektro- technik 1	Labor- übung		8
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 2	3. Semester	Grundl. der Elektro- technik 2	Labor- übung		
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 3	4. Semester	Grundl. der Elektro- technik 3	Labor- übung		
<b>Summe</b>						<b>84</b>

**2.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energieversorgung	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	4. Semester			K oder M	4 LP
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Elektrische Messtechnik	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
Nachrichtentechnik	Vorlesung Grundlagen der Nachrichtentechnik					
	Übung zu Grundlagen der Nachrichtentechnik					
Digitalschaltungen	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik					
	Übung zu Digitalschaltungen der Elektronik					

**Wahlpflichtmodule**

Eines dieser Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rechnerarchitektur	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur	4. Semester			K oder M	4,5 LP
	Übung zu Grundlagen der Rechnerarchitektur					
Methoden der Informationstechnik	Vorlesung Formale Methoden der Informationstechnik	4. Semester			K oder M	4 LP
	Übung zu Formale Methoden der Informationstechnik					



**2.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen:**

Die diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sind dem Bereich B der Schlüsselkompetenzen: „Grundlagen der modernen Kommunikation und ihre Technik“ zugeordnet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Vorlesung Grundzüge der Informatik und Programmieren	3. Semester		Kurztests		5 LP
	Übung zu Grundzüge der Informatik und Programmieren					

**2.4. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**B: Berufliche Fachrichtung****3. Farbtechnik und Raumgestaltung****3.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	2			HA	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				2 Hausübungen K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3			Mehrere Hausübungen K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde I		3		Laborübungen, Protokolle	M 45 min	5
Architektur-fotografie		3			HA 20 h, PR 30 min	3

Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Protokollen	9
Werkstoffkunde II		4			V 30 min (33%), S 100 h (67%)	5
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3
Grundlagen der Werbegestaltung		4		Mehrere Hausübungen	Klausur 60 min	3
Beschichtungs- und Belegetechnik I		5		Laborübungen Protokolle	3 K à 45 min	8
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
<b>Summe:</b>						<b>86</b>

### 3.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 6 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten A		5			HA	3
Neue Architekturgeschichte		5		Denkskizzen	HA 30 h	3

### 3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**B: Berufliche Fachrichtung**

**4. Holztechnik**

**4.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke				2 Hausübungen Kl 20 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	HA	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde Holz I		3		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	6
Werkstoffkunde Holz II		4		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	5
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135min), L mit Protokollen	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5

Fertigungs- technik I		5		Laborübungen oder Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	5
Fertigungs- technik II		6		Vortrag oder Hausarbeit	M 20 min oder P 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
<b>Summe:</b>						<b>80</b>

#### 4.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 9 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Gestalten A		3			HA	3
Künstlerisches Gestalten B		4			HA	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 Ü 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere Übungsaufgaben 80 h	K 120 min	6
Mikrotechnische Untersuchungen		4		Laborübungen, Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	6

#### 4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**B: Berufliche Fachrichtung**  
**5. Lebensmittelwissenschaft**  
**5.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Mathe/Physik für Ökotrophologie und Lebensmittelwissenschaft	A) Mathe/Physik 1	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2					
L 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaftler und Ökotrophologen	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko					
L 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaftler und Ökotrophologen	A) Anatomie und Physiologie des Menschen	ab 3. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie					
L 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaftler und Ökotrophologen	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie	ab 2. Semester/ einsemestrig			uK 120 min. (unbenotet)	6
	B) Laborkurs					
L 5 Grundlagen der Lebensmittelchemie	Lebensmittelchemie 1	ab 4. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	Lebensmittelchemie 2					
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung	ab 4. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung					

L 7 Allg. Lebensmitteltechnologie und Sensorik	A) Lebensmittel-sensorik (S)	ab 2. / zwei-semesterig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Haltbarmachungsverfahren (V)					
L 8 Rohstoffkunde und Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 4./ einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel I (V)					
	C) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel II (V)					
L 9 Rohstoffkunde und Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Produkttechnologie pflanzl. Lebensmittel					
L 10 Grundlagen der Lebensmittel-mikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittel-mikrobiologie	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittel-hygiene					
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten					
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I	ab 3./ einsemestrig		Seminartag im Studien-seminar	R oder K 120 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II					
L 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	A) Methoden und Medien	ab 5. / zweise-merstrig		Hospitation	R oder K 120 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements					
<b>Summe</b>						<b>82</b>

**5.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 14 Planung, Durchführung, Auswertung, experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik					
L 15 Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar	ab 5. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
L 16 Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Getreide und Getreiderzeugnisse)	A) Seminar	ab 5. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
L 17 Experimentelle Ernährungsforschung	A) Seminar	ab 4. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung					

**5.3. Modul Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung					



**B: Berufliche Fachrichtung****6. Metalltechnik****6.1. Pflichtmodule**

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				K	9 LP
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				K	7,5 LP
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus (Vorlesung)				K	4,5 LP
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)				K	4,5 LP
Technische Mechanik I	Vorlesung				K	6 LP
	Übung					
Technische Mechanik II	Vorlesung				K	6 LP
	Übung					
Technische Mechanik III	Vorlesung				K	5 LP
	Übung					
Grundlagen der Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)				K	4 LP
	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)					

Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)				K	4 LP	
	Grundlagen der Elektrotechnik II für Maschinenbauingenieure (Übung)						
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor für die Studiengänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)			Laborübung		1 LP	
Thermodynamik I	Vorlesung				K	4 LP	
	Übung						
Werkstoffkunde I	Vorlesung				K	6 LP	
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II				K	3 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I				K	4 LP	
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II				K	8 LP	
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III				K		
Fachdidaktische Labore	CAD-Praktikum			Hausarbeit		2 LP	4 LP
	Konstruktives Projekt			Hausarbeit		1 LP	
	Labor Werkstoffkunde			Laborübung		1 LP	
Didaktik der Technik 1	Didaktik der Technik I				K oder M	7,5 LP	
	Didaktik der Technik II				K oder M		
	Tutorium Didaktik der Technik			Zusammengesetzte Studienleistung			
<b>Summe</b>						<b>88</b>	

**6.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Automatisierung: Komponenten und Anlagen	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Mikrotechnologie	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Robotik I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Strömungsmechanik I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					
Werkzeugmaschinen I	Vorlesung				K	4 LP
	Übung					

**6.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen**

In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	
Integriertes Praxistraining	Physikalisches Praktikum				3 LP	5 LP
	Kleine Laborarbeit				2 LP	

**6.4. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**B: Berufliche Fachrichtung****7. Ökotrophologie****7.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 1 Mathe/Physik für Ökotrophologie und Lebensmittelwissenschaft	Mathe/Physik 1	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2					
Ö 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaftler und Ökotrophologen	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko					
Ö 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaftler und Ökotrophologen	A) Anatomie und Physiologie des Menschen	ab 3. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie					
Ö 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaftler und Ökotrophologen	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie	ab 2. Semester/ einsemestrig			uK 120 min	6
	B) Laborkurs					
Ö 5 Bedarf und Formen hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen	A) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 Min	6
	B) Personenorientierte Versorgung und Betreuung					

Ö 6 Grundlagen der Human- ernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernäh- rung	ab 4 / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung					
Ö 7 Grundlagen der Lebens- mittel- verarbeitung	Lebensmittel- haltbarmachung	ab 3. Se- mester / zwei- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	Lebensmittelchemie 1					
Ö 8 Arbeits- organisation und Qualitäts- management	A) Grundlagen der Arbeitsorganisation und des Qualitäts- managements	ab 2. / zwei- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
	B) Projekt					
Ö 9 Rahmen- bedingungen von Dienstlei- stungsangebo- ten der Betreu- ung und Ver- sorgung	A) Allgemeine gesell- schafts- und sozialpo- litische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen	ab 3. / zwei- semestrig			R oder Pro- jektbericht oder M ca. 20 min	5
	B) Projekt					
Ö 10 Grundlagen der Lebens- mittelmikro- biologie und Lebensmittel- hygiene	A) Lebensmittel- mikrobiologie	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittel- hygiene					
Ö 11 Einführung in die Didaktik des Berufs- feldes Ernäh- rung und Hauswirt- schaft	A) Formen und Institu- tionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgrup- pengerechter Vermitt- lung von Inhalten					
Ö 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung und Haus- wirtschaft	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I	ab 3. / ein- semestrig		Seminartag im Studien- seminar	R oder K 120 min	6
	B) Planung von Lehr- Lernarrangements II					
Ö 13 Didaktisches und methodi- sches Han- deln im Be- rufsfeld Ernäh- rung und Hauswirtschaft	A) Methoden und Me- dien	ab 5. / zwei- semestrig		Hospitation	R oder K 120 min	8
	B) Planung, Durchfüh- rung und Evaluation eines Lehr- Lernarran- gements					
<b>Summe</b>						<b>82</b>

**7.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Ö 14 Planung, Durchführung, Auswertung, experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik					
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	Theorien der Entwicklungspsychologie	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	Entwicklung über die Lebensspanne					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	Kommunikationsprozesse und -kompetenzen	ab 2. / einsemestrig			PR oder Ü oder R	5
	Vermittlungsstrategien kommunikativer Kompetenzen					
Ö 18 Experimentelle Ernährungsforschung	A) Seminar	ab 4. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung					
Ö 19 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökötrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen					

**7.3. Modul Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung					

**C: Unterrichtsfächer**

**1. Biologie**

**1.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	6
	Vorlesung Funktionsmorphologie	und				
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5				
Mikrobiologie I	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		2	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen					
Biologie lernen und lehren	Seminar Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%)  R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
<b>Summe</b>						<b>36</b>

**1.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Module zu wählen.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Spezielle Botanik	Vorlesung und Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrB (40%)	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie	3 oder 5		2	K 60	6
Meeresbiologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeresbiologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar: Ultrastruktur der Zelle	5		1	PRO (70%), V (30%)	6
Rasterelektronenmikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterelektronenmikroskopie	5		1	PRO (70%) V (30%)	6

**1.3. Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA mit KO	15 LP



**C: Unterrichtsfächer**

**2. Chemie**

**2.1. Pflichtmodule**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Allgemeine Chemie 1</b>	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1 1	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
<b>Allgemeine Chemie 2 für Tech. Edu.</b>	7 P + S Allgemeine Chemie	3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	6
<b>Analytische Chemie 1 für Lehramt</b>	2 V Analytische Chemie I 4 P + S Analytische Chemie I	3 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1 und Allgemeine Chemie 2 für Tech. Edu.	K 60	6
<b>Analytische Chemie 2</b>	2 V Analytische Chemie II 5 P + S Analytische Chemie	4 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1 und Allgemeine Chemie 2 für Tech. Edu.	K 60	7
<b>Anorganische Chemie 1</b>	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	Keine	Keine	K 180	5
<b>Organische Chemie 1</b>	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	Keine	Keine	K 120	6
<b>Fachdidaktik Chemie 1</b>	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	R oder K	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen			Praktikumsleistungen			

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Fachdidaktik Chemie 2</b>	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	5	Keine	Praktikumsleistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	R	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts			Seminararbeit (z.B. Portfolio)			
<b>Summe</b>							<b>48</b>

## 2.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Bachelorarbeit</b>		6	Mind. 120 Leistungspunkte	Vortrag	-	BA	15

**C: Unterrichtsfächer**

**3. Deutsch**

**3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literaturdidaktik	ab 3.	L 1 und S 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
	D 1.2 Vorlesung od. Seminar zur Sprachdidaktik					
K TE Kombi-modul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte I: Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.	L 1 und S 1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. PR 20 od. M 20–30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
<b>Summe</b>						<b>38</b>

### 3.2. Wahlpflichtmodule

Es ist eins der Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	L 2.2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	L 2.2	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	S 2.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR P 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	S 2.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	S 2.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorie-seminar	ab 3.	S 2.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PRA 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 Praxis-seminar					

### 3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA (30-40 S.)	15 LP

**C: Unterrichtsfächer****4. Englisch****4.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.) in LingF2	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder R mit schriftlicher Ausarbeitung (2000 Wörter) in LingF4	10
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PR (10 min.)	4
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research					
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production	2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (Essay) (120 min.)	4
	SPEW (2SWS) Expository Writing					
Integrated English Practice	2 Seminare SPTOP (je 2 SWS)	ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (1500 Wörter)	4
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
<b>Summe</b>						<b>38</b>

#### 4.2. Wahlpflichtmodule

Studierende belegen das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 oder BritF2 und BritF3 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 min.) in AmerBritF 1 + K in AmerF2 und AmerF3 oder K (60 min.) in BritF2 und BritF3	10
	AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey of Literature and Culture I					
	AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey of Literature and Culture II					

#### 4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA und M	15 LP

**C: Unterrichtsfächer****5. Evangelische Religion****5.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Basismodul 1</b> Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
<b>Basismodul 2-3</b> Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums-geschichte / Religions-pädagogik	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums					
	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik					
<b>Vertiefungsmodul 1-2</b> Kategorien biblischer Theologie	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel <b>und</b>	3.-4.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel <b>oder</b>					
	<b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					

<p><b>Vertiefungsmodul 3-4</b> Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums-geschichte</p>	<p><b>VM 3a</b> Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich <b>oder</b> <b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie <b>oder</b> <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme <b>und</b> <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte <b>oder</b> <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge</p>	<p>3.-4.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>M 30</p>	<p>6</p>
<p><b>Vertiefungsmodul 5</b> Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive</p>	<p><b>VM 5a</b> Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern <b>oder</b> <b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart <b>und</b> <b>VM 5c</b> Religion im Kontext allgemeiner Bildung <b>oder</b> <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basis-kompetenzen</p>	<p>5.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>R (45-60 Min.)</p>	<p>6</p>
<p><b>Summe</b></p>						<p><b>33</b></p>



**5.2. Wahlpflichtmodule**

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 6</b> Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	<b>VM 6a</b> Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)					
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>und</b>	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik <b>oder</b> <b>VM 7c</b> Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
<b>Aufbaumodul 1-3</b> Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	<b>AM 1a</b> Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung <b>oder</b> <b>AM 1b</b> Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen <b>oder</b> <b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog <b>oder</b> <b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <b>oder</b>	4.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6

	<p><b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart  <b>oder</b>  <b>AM 3a</b> Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen  <b>und</b></p>					
	<p><b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern  <b>oder</b>  <b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog</p>					

**5.3. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**  
**6. Katholische Religion**  
**6.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1:</b> Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	<b>BM 1a</b> Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Basismodul 2:</b> Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Vertiefungsmodul 1:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	<b>VM 1a</b> Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2.-5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>VM 1b</b> Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Vertiefungsmodul 2:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	<b>VM 2a</b> Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 2b</b> Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 3:</b> Kategorien praktisch-theologischen Denkens	<b>VM 3a</b> Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 3b</b> Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>35</b>

**6.2. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Aufbaumodul 1:</b> Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	<b>AM 1a</b> Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	<b>AM 1b</b> Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>AM 1c</b> Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 2:</b> Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	<b>AM 2a</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
	<b>AM 2b</b> Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>AM 2c</b> Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
<b>Aufbaumodul 3:</b> Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	<b>AM 3a</b> Schöpfungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	<b>AM 3b</b> Kirche und Sakramente/ Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

**6.3. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**7. Mathematik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**7.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LbS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2		Ü		
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1		Ü	K	15
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2		Ü	K	
	Computer-Algebra	Ab 3		U		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	Ab 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	Ab 3			M	
<b>Summe</b>						<b>38</b>

**7.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>ggf. Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	K	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 3			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 4			K	
<b>Summe</b>						<b>10</b>

**7.3. Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**8. Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**8.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	Ab 1.		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
Experimentalphysik für LbS	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	Ab 2.		Ü	M	16
	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü		
Physikpraktikum für LbS	Laborpraktikum	Ab 1.		3 L		6
Präsentation	Proseminar	Ab 3.			S	5
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		Ü	M	10
	Lernen von Physik	5.		Ü		
	Lehren von Physik	6.		Ü		
<b>Summe</b>						<b>48</b>

**8.2. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP



**C: Unterrichtsfächer**

**9. Politik**

**9.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
<b>Summe</b>						<b>38</b>

**9.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					

### 9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA und M 30	15 LP

**C: Unterrichtsfächer****10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen****10.1. Pflichtmodule**

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB S oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
<b>Summe</b>						<b>42</b>

### 10.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-6.		Nachweis über die Veranstaltungen		6

### 10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**11. Sport**

**11.1. Pflichtmodule**

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	<b>Fkt. Gymn.</b> (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	4
	<b>Kl. Sp.</b> (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP. (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	<b>EP Erz.</b> (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	<b>EP Ges.</b> (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	<b>EP Bew./Tr.</b> (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	<b>EP Med.</b> (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	<b>VP Ges.</b> (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	<b>Fachdid. 1</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	<b>Fachdid. 2</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	<b>Fachdid. 3</b> (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	<b>Ind-1</b> EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	8
	<b>Ind-2</b> EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	<b>Ind-3</b> weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				FP (15 Min., unbenotet)	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	<b>Spiel-M 1</b> EP aus Bereich C (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	<b>Spiel-M 2</b> weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) <b>oder:</b> <b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	<b>Weit-1</b> EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	<b>Exk</b> Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
<b>Summe</b>						<b>48</b>

**11.2. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15 LP

**D: Glossar**

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag